

Satzung des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Uentrop e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Zucht-, Reit- und Fahrverein Uentrop e.V.

Der Sitz des Vereins ist Hamm, Ortsteil Uentrop.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins:

1. Zweck des Vereins ist
 - die Ausübung und Förderung des Reit- und Fahrsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
 - die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, dem Fahren sowie der Haltung, Ausbildung und dem Umgang mit Pferden beschäftigen;
 - die Ausübung des Fahr- und Reitsports und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben des Vereins die Landschaftspflege sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes.
2. Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere).
3. Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung, mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern.
4. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und den sportlichen Organisationen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein der auf dem Gebiet des Fahr- und Reitsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt schriftlich.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnung des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu entrichten;
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 5
Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluss erfolgen kann,
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§ 6
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 1. Schriftführer (Geschäftsführer)
 - d) 1. Kassierer (Schatzmeister)
2. Zum erweiterten Vorstand gehören
 - a) 2. Schriftführer
 - b) 2. Kassierer
 - c) Jugendwart
 - d) 1. Beisitzer
 - e) 2. Beisitzer
 - f) Sozialwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten ansteht, und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.

3. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaige Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
4. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder unter der in § 7 Nr. 1 a-d genannten Personen anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn
 - a) mindestens 25 % der Mitglieder dieses beim Vorstand beantragen oder
 - b) auf Vorstandsbeschluss.
2. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern.
 - b) Die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichts der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist.
 - c) Die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - e) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (nur einmalige Wiederwahl möglich).
 - f) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, abstimmungsberechtigten Mitgliedern erforderlich.
 - g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. Dem Kreisreiterverband Unna-Hamm.
2. Dem Pferdesportverband Westfalen e.V..
3. Dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
4. Dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisationen auf Stadt- und Kreisebene
5. Die Jugendabteilung sollte in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein; entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 10 **Die Jugendabteilung**

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern zusammen. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder im Alter von 12 bis 21 Jahren.

Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter für zwei Jahre, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

§ 11 **Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12 **Der Verein hat eine Verwaltungsehrenordnung**

Der Vorstand erstellt eine Verwaltungsehrenordnung.

§ 13 **Haftungsausschluss**

Der Zucht-, Reit- und Fahrverein Uentrop e.V. haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Diebstähle und Unfälle, für die die Sporthilfe nicht Eintritt, die bei Training, geselligen und sonstigen vom Verein getragenen Veranstaltungen entstehen.

§ 14 **Die Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das

Vermögen an den Pferdesportverband Westfalen e.V., der es zur Förderung und Pflege des Reit- und Fahrsports zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15
Satzungsbeschluss

Diese Satzung ist für jedes Mitglied im Zucht-, Reit- und Fahrverein Uentrop e.V. bindend. Die vorstehende Satzung ist in der Generalversammlung am 20.03.2015 einstimmig angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 12.03.1993.

Hamm-Uentrop, den 20.03.2015

Friedrich-Wilhelm Kappelhoff
1. Vorsitzender

Bettina Leps
Geschäftsführerin